

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



Beschluss-Nr.	<b>2/28/24</b>
zu DB/Vorlage	BV/0059/2024
Datum	26.09.2024 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in <b>öffentlicher</b> Sitzung	

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
01.1 - Bürgermeisterbereich

**Betrifft: Übertragung der Befugnis der StVV zur Gewährung von Erholungsurlaub und Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung auf den Vorsitzenden der StVV und allgemeine Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters**

---

**Beschlusstext:**

Die beamtenrechtliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde zur Entscheidung über die Anträge des Bürgermeisters auf Genehmigung von Erholungsurlaub und Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung wird auf den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und im Falle der Verhinderung auf dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis übertragen. Die Stadtverordnetenversammlung ist nach Genehmigung in geeigneter Weise zu Abwesenheiten von mehr als fünf Arbeitstagen über Dauer und Festlegung der Stellvertretung zu informieren.

Dienstreisen des Bürgermeisters zu Reisezielen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und zu den Partnerstädten der Stadt Eberswalde gelten als genehmigt, ohne dass es hierzu einer jeweiligen Dienstreisegenehmigung für den Einzelfall bedarf.

Eberswalde, den 27.09.2024

Götz Herrmann  
Bürgermeister

Siegel

Martin Hoeck  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung